

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 22.06.2015

TOP 6: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Situationsbericht

A. Beschlussvorschlag:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Situationsbericht

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Situationsbericht

1. Situation Bundesrepublik

Eine große Herausforderung für alle stellt der Strom von Flüchtlingen dar. Unterschiedliche Gründe (z. B. Bürgerkrieg, Gewalt, Naturkatastrophen, Hunger, Armut etc.) veranlassen Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Die Zahl der **in Deutschland lebenden Flüchtlinge** ist nach Angaben der Bundesregierung 2014 von 499.000 im Vorjahr auf etwa 629.000 angestiegen. Aufgrund anhaltender Krisen wird für 2015 mit einer weiteren Erhöhung des Flüchtlingsstroms gerechnet.

Drei Entwicklungen werden für diese Prognose verantwortlich gemacht:

- 1. der Zuzug aus den sicheren Herkunftsländern Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina ist zwar zurückgegangen, dafür hat die Zahl aus Albanien zugenommen
- 2. es gibt eine stärkere Migration über das Mittelmeer
- 3. Deutschlands starke Wirtschaft ist ein Anreiz für die Migration

In Deutschland lebende Flüchtlinge:

2007	426.500
2011	393.000
2012	427.000
2013	499.000
2014	629.000 (Quelle: Bundesministerium des Inneren)

Dass im Vergleich zum Vorjahr mehr Flüchtlinge in Deutschland leben, ist nicht überraschend angesichts der gestiegenen Zahl von **Asylanträgen**. Zum Stichtag 31.12.2014 waren 113.000 Menschen im Ausländerzentralregister aufgeführt, die keinen Asylstatus haben und dem Grunde nach ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können. Im Zeitraum von Januar bis April 2015 haben sich die Antragszahlen auf Gewährung von Asyl im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt auf 100.755 Erstanträge (2014: 43.519). Hinzu kommen 13.370 Folgeanträge (2014: 6.261).

Im April 2015 haben 27.178 Personen einen Asylantrag gestellt, damit ist die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahresmonat um 136,3 % angestiegen. 50,4 % der Anträge wurden von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien gestellt. Die Anträge dieser Personen haben kaum Erfolgsaussichten.

2. Situation Baden-Württemberg

Auch in Baden-Württemberg hat der Zustrom von Flüchtlingen alle Prognosen übertroffen. Bis Ende März 2015 kamen nach Angaben des Innenministeriums mehr als 10.000 Hilfesuchende in den Südwesten. Bis Ende des Jahres werden mindestens 33.000

öffentlich

Zufluchtssuchende erwartet. Im Jahr 2014 musste BW knapp 26.000 Flüchtlinge und damit 85 % mehr Asylbewerber aufnehmen im Vergleich zum Vorjahr.

Zugänge Asylbewerber	2010: 4.753	
	2011: 5.262	
	2012: 7.913	
	2013: 13,853	
	2014: 25.674	(Quelle: Statistisches Landesamt BW, Stuttgart, 2015)

3. Situation im Zollernalbkreis

Die Zahl der Zuweisungen von Asylbewerbern in den Zollernalbkreis hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen:

2010:	104
2011:	142
2012:	169
2013:	279
2014:	404

Auch wird 2015 mit einer weiteren deutlichen Steigerung der Zahlen gerechnet.

4. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Ca. 90 - 95% der **Flüchtlingskinder** (ca. 36.000 im Jahr 2013) kommen mit ihren Eltern nach Deutschland. Die anderen gelten als sog. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Auch bei diesen ist zu unterscheiden, ob sie Asyl begehren oder nur unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind (in diesen Fällen wird lediglich humanitäres Bleiberecht geltend gemacht).

Im Jahr 2012 haben in Deutschland 2.095 unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18 Jahre und ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten) einen **Asylantrag** gestellt, darunter 126 in Baden-Württemberg. Im Jahr 2013 waren es bundesweit 2.485 (in Baden-Württemberg 170) und 2014 insgesamt 4.399 (BW: 339).

Seit 2005 besteht nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine Verpflichtung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zunehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme. Im Gesetz ist auch festgelegt, dass nach der Inobhutnahme unverzüglich ein Vormund bestellt werden muss.

öffentlich

Die bundesweiten **Inobhutnahme-Zahlen** haben in den letzten Jahren enorm zugenommen:

Jahr	Inobhutnahmen	Anteil an Inobhutnahmen Insgesamt %
2006	602	2,3
2008	1.099	3,4
2010	2.822	7,8
2011	3.482	9,1
2012	4.767	11,9
2013	6.584	15,6

Am 31.12.2014 befanden sich bundesweit rund 7.500 UMF in Obhut der Jugend-ämter, rund 10.500 wurden in Anschlusshilfen betreut, insgesamt befanden sich 18.000 UMF in Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe.

Entwicklung der Inobhutnahmen in Baden-Württemberg:

2010 147 2011 292 2012 270 2013 517 2014 (Jan-Okt.) 370

Quelle: Statisches Landesamt BW

Die Zahlen der UMF steigen stetig an – von 2012 zu 2013 um ca. 38%, eine weitere Steigerung und damit auch eine Erhöhung der Inobhutnahmen ist zu erwarten. Ob die in Obhut genommenen Jugendlichen einen Asylantrag gestellt haben oder nicht, wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

Die jungen Flüchtlinge kamen 2013 zum Großteil aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea.

Deutschlandweit sind einige Kommunen (z. B. Berlin, Bremen, Frankfurt, Karlsruhe, München, Rosenheim usw.), die zentrale Einreiseknotenpunkte darstellen, ganz besonders betroffen. Durch die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung sind diese Kommunen massiv überlastet worden; mancherorts sind die Aufnahmekapazitäten erheblich überschritten.

5. Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**5.1 quotenmäßige Verteilung auf die Bundesländer**

Um eine gerechtere Verteilung der Belastung aller Kommunen zu erreichen, wurden Beschlüsse bei der Ministerpräsidentenkonferenz gefasst, die eine Verteilung von UMFs (bezieht sich nur auf Asylbewerber) nach den Quoten des Königssteiner- Schlüssels vorsehen.

Wegen der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII –kein Asylverfahren anhängig– wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen (beruht auf einer Bundesratsinitiative des Freistaats Bayern).

öffentlich

5.2 quotenmäßige Verteilung auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Auch in Baden-Württemberg zeigt sich ein ähnliches Bild; insbesondere Karlsruhe (mit einer Erstaufnahmeeinrichtung vor Ort) und Lörrach sowie einzelne Stadt- oder Landkreise waren überproportional belastet. Zum 30.10.2014 ist die **Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes** in Kraft getreten. Seither werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einem Verfahren, das sich an der Einwohnerzahl der Stadt- und Landkreise orientiert, in Baden-Württemberg verteilt. Die Zuweisung erfolgt im Moment über die Regierungspräsidien.

Die quotenmäßige Zuteilung gilt nur für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben.

Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind, aber kein Asyl begehren, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich diese Personen erstmalig „aufschlagen“.

Faktisch kann also jedes Jugendamt aus zwei verschiedenen Gründen

- einmal über eine quotenmäßige Zuweisung und
- das tatsächliche erstmalige Erscheinen

zur Aufnahme von UMF verpflichtet sein.

Dies ist auch für die **kostenmäßige Abwicklung** von Bedeutung. Bei einem auf die Quote angerechneten UMF gibt es eine Kostenerstattung durch einen überörtlich festgestellten Kostenträger, während die Kosten für einen im Zuständigkeitsbereich angetroffenen UMF, der keinen Asylantrag gestellt hat, beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger (Jugendamt) verbleiben.

Einer beim Regierungspräsidium Karlsruhe aufgrund der Meldungen der unteren Aufnahmebehörden gefertigten Statistik ist zu entnehmen, wie sich die **Zahlen der** den Stadt- und Landkreisen **zugeteilten UMFs** entwickelt hat:

<i>Jahr</i>	<i>Zuteilung</i>	<i>Asylbewerber</i>	<i>Unerlaubt eingereiste minderj. Flüchtlinge</i>
2012	140	82	58
2013	182	79	103
2014	214	129	85
Gesamt	536	290	246

6. Situation im Zollernalbkreis

Nachdem die Landeserstaufnahmestelle (LEA) für Flüchtlinge in Karlsruhe mit ihren Außenstellen aus allen Nähten geplatzt und total überlastet war, wurde in **Meßstetten** eine

öffentlich

zweite Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge geschaffen. Im Oktober 2014 kamen die ersten Flüchtlinge in die LEA nach Meßstetten.

Seit 1.4.2015 ist die frühere Außenstelle in Meßstetten als selbständige Landeserstaufnahmeeinrichtung anerkannt mit der Konsequenz, dass dort auch Asylanträge gestellt werden können und Flüchtlinge, die bislang nirgends registriert sind, dort direkt erstmals erscheinen können.

Zuweisungen

Die Zahlen im Rahmen der **quotenmäßigen Zuweisung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an den Zollernalbkreis halten sich bislang auf niedrigem Niveau. Derzeit sind es deren 2.

Allerdings ist davon auszugehen, dass sich diese Zahlen erhöhen werden, wenn die Zuweisung nach Quoten vorrangig auf die Bundesländer und auf die Landkreise umgesetzt wird. Baden-Württemberg wird bei der Umsetzung der Quotenregelung weitere zusätzliche Flüchtlinge zugewiesen bekommen. Hinzukommt, dass nicht abgeschätzt werden kann, ob der Flüchtlingsstrom nach Deutschland zurückgehen oder sich weiter erhöhen wird.

Andere unbegleitete Minderjährige

Immer wieder wird von der Verwaltung in der LEA in Meßstetten festgestellt, dass sich dort minderjährige Flüchtlinge aufhalten, die in Begleitung von Erwachsenen (oftmals Geschwister, Tanten, Onkels oder Bekannten) aber nicht der Sorge-berechtigten sind.

Konsequenzen für das Kreisjugendamt

In diesen Fällen ist eine Vielzahl von Dingen zu regeln. In erster Linie ist den nach dem Gesetz als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einzustufenden Personen ein Angebot zur Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung zu machen. Wollen diese bei den Verwandten bleiben, wird diese Möglichkeit geprüft.

Als zweiter Schritt ist die rechtliche Vertretung zu regeln, die Bestellung eines Vormunds erfolgt auf Vorschlag des Jugendamtes durch das Vormundschaftsgericht. Zu prüfen ist, ob es Verwandte im Umfeld gibt, ob ggf. diese Personen das Sorgerecht übernehmen können und wollen und wo der künftige Aufenthalt sein wird. Manchmal wollen die Jugendlichen bei ihren Verwandten, zum Teil in der LEA oder einer Gemeinschaftsunterkunft, bleiben. Altersfeststellungen sind mindestens durch zwei Personen durchzuführen. Die Abklärung dieser Dinge bindet sehr viel Arbeitszeit und ist immer mit sprachlichen Schwierigkeiten verknüpft. In der Regel sind Dolmetscher zu suchen und hinzuzuziehen. Gespräche zur Abstimmung des weiteren Vorgehens sind mit den Unteren Aufnahmebehörden (Ausländeramt) und den zuweisenden Stellen (Regierungspräsidium) zu führen.

Hinzu kommt, dass bei den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg derzeit nahezu alle Plätze belegt sind und diese an ihre räumliche **Kapazitätsgrenzen** stoßen. Diese Situation verschärft sich dadurch, dass Jugendhilfeträger auch außerhalb ihres Einzugsbereichs Belegungen durchführen. Auch in den für den Zollernalbkreis zuständigen Jugendhilfeeinrichtungen sind Belegungen durch andere Jugendämter erfolgt.

öffentlich

Die Platzsuche ist dadurch sehr erschwert und es sind vor Ort im Hinblick auf eventuell weiter anwachsende Flüchtlingszahlen neue Konzepte hinsichtlich Kapazitätserweiterungen, Schaffung neuer Angebotsformen (andere Wohnformen mit geringerem Personalschlüssel), Qualitätsstandards etc. zusammen mit den Freien Jugendhilfeträgern zu überlegen. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden.

Seit 1.4.2015 (Anerkennung der LEA in Meßstetten als selbständige Erstaufnahmeeinrichtung) mussten 37 (Stand 31.5.2015) junge minderjährige Flüchtlinge durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes betreut werden.

Es hat sich gezeigt, dass die mit den sich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Meßstetten aufhaltenden minderjährigen Personen verbundenen Anforderungen eine zusätzliche Aufgabe für den Allgemeinen Sozialen Dienst darstellen.

Sofern keine geeignete Privatperson dafür gefunden werden kann, wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Wird ein Platz in einer Jugendhilfeeinrichtung im Zollernalbkreis mit einem minderjährigen Flüchtling durch ein anderes Jugendamt belegt, muss der Zollernalbkreis die Vormundschaft übernehmen. Inzwischen haben sich die Fallzahlen (im SGB VIII sind die Fallzahlen pro Vollzeitkraft vorgeschrieben) in diesem Bereich deutlich erhöht.